

## Lesefassung

### Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung - AGS -) vom 10.07.1995

geändert durch 1. Änderungssatzung vom 12.12.1995 Beschluss-Nr.: KT 226-11./95  
geändert durch 2. Änderungssatzung vom 19.11.1996 Beschluss-Nr.: KT 337-16./96  
geändert durch 3. Änderungssatzung vom 19.12.1997 Beschluss-Nr.: KT 449-24./97  
geändert durch 4. Änderungssatzung vom 06.07.1998 Beschluss-Nr.: KT 511-28./98  
geändert durch 5. Änderungssatzung vom 14.12.1998 Beschluss-Nr.: KT 553-30./98  
geändert durch 6. Änderungssatzung vom 14.12.2000 Beschluss-Nr.: KT 138-10./00  
geändert durch 7. Änderungssatzung vom 11.12.2001 Beschluss-Nr.: KT 261-17./01  
geändert durch 8. Änderungssatzung vom 05.12.2002 Beschluss-Nr.: KT 351-23/02  
geändert durch 9. Änderungssatzung vom 09.12.2004 Beschluss-Nr.: KT 049-3/04  
geändert durch 10. Änderungssatzung vom 15.12.2005 Beschluss-Nr.: KT 130-08/05  
geändert durch 11. Änderungssatzung vom 20.04.2006 Beschluss-Nr.: KT 155-10/06  
geändert durch 12. Änderungssatzung vom 07.12.2006 Beschluss-Nr.: KT 194-13/06  
geändert durch 13. Änderungssatzung vom 01.10.2009 Beschluss-Nr.: KT 036-02/09  
geändert durch 14. Änderungssatzung vom 13.12.2010 Beschluss-Nr.: KT 154-08/10  
geändert durch die am 29.10.2012 beschlossene Änderungssatzung

Auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. S. 212), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg- Vorpommern (AbfWG M-V), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2011 (GVOBl. M-V S. 186, 187), der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), des § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), der §§ 92, 100, 104 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 883) und des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 246) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag am 29.10.2012 folgende Satzung erlassen:

#### §1

#### Allgemeines, Grundsatz

- (1) Der Landkreis betreibt die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung aller im Landkreis Rügen anfallenden Abfälle (Abfallwirtschaft) nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Abfälle und Schadstoffe in Abfällen sind vorrangig zu vermeiden oder zu verringern. Nicht zu vermeidende Abfälle sind, soweit möglich, stofflich bzw. entsprechend der gültigen gesetzlichen Regelung zu verwerten.

## **§ 2**

### **Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten**

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Dazu gehören auch eigengenutzte sowie nicht gewerblich vermietete Ferienwohnungen.

(2) Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBL. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Abfälle.

## **§ 3**

### **Umfang der Abfallwirtschaft**

(1) Die Abfallvermeidung umfasst alle Maßnahmen mit dem Ziel, den Anfall von Abfällen bei Produktion, Vertrieb, Einkauf und Gebrauch von Produkten und Gegenständen zu verringern. Dazu zählen insbesondere

- die Beratung und Information von Industrie, Gewerbe, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Haushaltungen,
- die Unterstützung von abfallvermeidenden Aktivitäten von Industrie, Gewerbe, öffentlichen und privaten Einrichtungen sowie Haushaltungen im Rahmen der Möglichkeiten,
- Erlass und Kontrolle entsprechender Vorschriften im Aufgabenbereich des Landkreises Rügen.

(2) Die Verwertung von Abfällen umfasst das Gewinnen von Stoffen und deren Zuführung in den Wirtschaftskreislauf sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandeln.

(3) Die Entsorgung von Abfällen umfasst das Ablagern sowie die vorherigen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandeln.

(4) Der Landkreis Rügen kann sich zur Durchführung einzelner, aus dieser Satzung sich ergebender Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## **§ 4**

### **Abfallvermeidung**

(1) Wer Einrichtungen der Abfallwirtschaft des Landkreises Rügen nutzt, muss zur Erfüllung des Grundsatzes des §1 Abs. 2 die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist.

(2) Der Landkreis Rügen wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich auf die Erfüllung des Grundsatzes des §1 Abs. 2 hin. Hierzu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Durch das Beschaffungs- und Auftragswesen des Landkreises Rügen sollen Abfälle vermieden und die Verwendung von verwertbaren Stoffen gefördert werden. Dazu sind insbesondere bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnisse und Verfahren zu bevorzugen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen oder Verfahren zu weniger und/oder schadstoffärmeren Abfällen führen und/oder aus Abfällen zur Verwertung hergestellt worden sind. Beispielsweise sind im Bereich und im Auftrag des Landkreises Rügen grundsätzlich aus Altpapier hergestellte Papiere zu verwenden, falls dies möglich ist. Entsprechend sollten bei Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen und sonstigen Lieferungen und Leistungen entsprechende Angebote bevorzugt werden.
2. Der Landkreis Rügen verpflichtet Dritte zu einer Handhabung entsprechend Punkt 1, wenn er diesen Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellt oder freiwillige finanzielle Zuwendungen gewährt. Der Landkreis wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, daß Gesellschaften und Verbände, an denen er beteiligt ist, ebenso verfahren. Insbesondere dürfen bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen des Landkreises Rügen durchgeführt werden, Speisen und Getränke in der Regel nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Diese Verpflichtung gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum des Landkreises stehen. Einzelheiten (z. B. abfallwirtschaftliche Auflagen) werden jeweils in der erforderlichen Genehmigung für die Veranstaltung festgelegt.
- (3) Gartenabfälle sind möglichst im eigenen Garten durch Liegenlassen, Anmulchen oder Kompostierung zu verwerten. Ist dies nicht möglich, sind die Gartenabfälle der Verwertung gem. § 7 zuzuführen. Gartenabfälle dürfen nicht in den Rest- oder Sperrabfall gegeben werden.
- (4) Der Landkreis Rügen berät mögliche Abfallbesitzer (Haushalte, private und öffentliche Einrichtungen, Gewerbebetriebe und Industrie), wie sie Abfälle vermeiden und Abfälle verwerten können.
- (5) Die Ämter und amtsfreien Gemeinden unterstützen die Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Rügen durch den Aushang entsprechender Mitteilungen und entsprechende Abdrucke in den Amtsblättern.

## **§ 5**

### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis Rügen ausgeschlossen sind die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Abfälle. Weiterhin sind Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen Einrichtungen (Gaststätten, Hotels, Einrichtungen der Gemeinschaftsverpflegung u.a.) ausgeschlossen. Ausgeschlossene Abfälle sind auch solche, die der Rückgabe- und Rücknahmepflicht gem. der auf Grund § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) erlassenen Verordnungen (z.B. Verpackungsverordnung) unterliegen und für die entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Weiterhin sind flüssige, halbflüssige und schlammige Abfälle, brennende oder glühende Abfälle und heiße Aschen von der Abfallentsorgung ausgeschlossen.

(2) Nur vom Einsammeln und Befördern zu den Umschlagstationen des Landkreises Rügen sind ausgeschlossen:

1. Abfälle, die wegen Ihrer Art und/oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und -säcken gesammelt werden können und Abfälle, die nicht im Rahmen der Entsorgung von Sperrmüll abgefahren werden können.
2. Garten- und Parkabfälle mit Ausnahme pflanzlicher Abfälle aus Haus- und Schrebergärten (Kleingartenabfälle),
3. Baustellenabfälle, Bodenaushub, Straßenkehricht und Aschen und Schlacken in mehr als haushaltsüblichen Mengen.
4. sperrige Gegenstände aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben, die die haushaltsübliche Menge (maximal 5 cbm pro Jahr) überschreiten.
5. zu überlassende Abfälle zur Beseitigung (Sortier- oder Behandlungsreste) aus rechtmäßig betriebenen, nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen zur Verwertung oder Behandlung von Abfällen.

Die vom Einsammeln und Befördern zu den Umschlagstationen ausgeschlossenen Abfälle sind, soweit sie als Abfälle zur Beseitigung der Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis unterliegen, zu einer Umschlagstation nach § 15 anzuliefern.

(3) Auf Antrag des Abfallerzeugers können die Abfälle gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 weitergehend auch vom Transport von der Umschlagstation zu der vom Landkreis zur Verfügung gestellten Deponie ausgeschlossen werden. In diesem Fall sind die Abfälle durch den Anlieferer selbst und auf eigene Rechnung dieser Deponie anzuliefern. Für die abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Rügen ist ein Entgelt an den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- zu entrichten. Näheres regelt die Entgelt- und Benutzungsordnung des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“-.

(4) Über Absatz 1 und 2 hinaus kann der Landkreis Rügen in Einzelfällen und mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht gemeinsam mit oder wie in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die Sicherheit der umweltverträglichen Entsorgung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist.

Der Landkreis Rügen kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes für Mecklenburg - Vorpommern zur Verwertung oder Zuführung zur sonstigen Entsorgung verpflichtet.

## **§ 6**

### **Anschlusszwang und Überlassungspflicht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Landkreis Rügen liegenden teilweise oder ständig bewohnten und/oder gewerblich genutzten Grundstücks ist verpflichtet, das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).

(2) Jeder Abfallbesitzer ist verpflichtet, vorbehaltlich der §§ 3 und 5, alle bei ihm anfallenden Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung dem Landkreis zur Entsorgung zu überlassen (Überlassungspflicht). Die Überlassungspflicht gilt nicht für Abfälle, die einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit diese dem Landkreis Rügen nachgewiesen wird. Für Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gilt die Überlassungspflicht auch nicht für Abfälle zur Beseitigung, soweit diese in dafür zugelassenen eigenen Anlagen beseitigt werden.

## **§ 7**

### **Getrennthalten von Abfällen**

(1) Alle Abfallbesitzer, die an die Abfallentsorgung angeschlossen sind, haben Abfälle zur Verwertung und Schadstoffe von Abfällen zur Beseitigung getrennt zu sammeln und einer gesonderten Erfassung nach § 11 zuzuführen. Dies gilt insbesondere für

1. Flaschen und andere Behälter aus Glas (Hohlglas), die den Containern nach § 11 Abs. 3 zuzuführen sind,
2. nicht verunreinigtes Papier, Pappe, Kartonagen und Verpackungen aus unbeschichtetem Papier, soweit sie nicht über eine gewerbliche Sammlung verwertet werden, die den Containern oder Papiertonnen nach § 11 Abs. 3 zuzuführen sind,
3. Küchenabfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle, soweit sie nicht durch Liegenlassen, Mulchen und Kompostieren auf dem eigenen Grundstück verwertet werden, die in die Biotonne zu geben sind,
4. Verpackungen aus Kunststoff und Verbundverpackungen, Kleinmetallteile, Konserven- und Getränkedosen aus Weißblech und Aluminium, die den gelben Säcken oder Behältern des Dualen Systems zuzuführen sind,
5. Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen (Sonderabfälle) , schwermetallhaltige Abfälle (z.B. Lametta), Pflanzenschutzmittel , Lösungsmittel und nicht ausgehärtete Lacke, Bremsflüssigkeiten, Frostschutzmittel, Kühlflüssigkeiten und andere umweltschädliche Chemikalien sowie Elektronikschrottkleinteile wie Föhne, Toastgeräte, Rasierer- und Telefonapparate, die bei den Sammelstellen nach § 11 Abs. 3 abzugeben sind.

(2) Textilien und tragfähige Schuhe (Paare zusammengebunden) sind den karitativen oder gewerblichen Sammlungen zuzuführen. Auf Anfrage benennt der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- Annahmestellen.

(3) Funktionsfähige Möbel, Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte sind Gebrauchtmöbelbörsen anzubieten. Ansprechstellen vermittelt der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“-.

(4) Die nicht an die Abfallabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen ebenfalls alle Abfälle zur Verwertung getrennt erfassen, die im Betrieb regelmäßig oder in größerer Menge anfallen. Diese Pflicht gilt für die in Absatz 1 genannten Abfälle zur Verwertung und auf besondere Anordnung des Landkreises für weitere betriebstypische Abfälle zur Verwertung. Neben der besonderen Anordnung kann der Landkreis Rügen auch für einzelne Branchen festlegen, welche der dort anfallenden Abfälle zur Verwertung über Absatz 1 hinaus getrennt erfasst werden müssen; vor der Festlegung hat eine Anhörung für die Betroffenen zu erfolgen. Der Landkreis Rügen -

Eigenbetrieb „AfR -Abfallwirtschaft für Rügen“ - benennt auf Anfrage diejenigen Einrichtungen, bei denen die getrennt gehaltenen Abfälle zur Verwertung angeliefert werden können.

(5) Der Landkreis kann die Entsorgung von gewerblichen Abfällen im Einzelfall ablehnen, wenn

1. gegen Trenngebote nach Absatz 1 und 4 verstoßen wird oder
2. die zu entsorgende Abfallmenge erheblich ist,
3. der Gewerbebetrieb das Entstehen der Abfälle mit zumutbarem Aufwand vermeiden oder anfallende Abfälle selbst oder durch Dritte verwerten lassen kann, und
4. eine stoffliche Verwertung dieser Abfälle vom Landkreis nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder gar nicht sichergestellt werden könnte.

## **§ 8**

### **Abfallbehälter, Abfallsäcke und Altstoffcontainer**

(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung können nur die vom Landkreis Rügen zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke verwendet werden. Zugelassen sind folgende Abfallbehälter:

- 60 Liter Plastetonne mit weißem Deckel,
- 60 Liter Plastetonne,
- 80 Liter Plastetonne,
- 120 Liter Plastetonne,
- 240 Liter Plastetonne,
- 1.100 Liter Großbehälter.

1.100 Liter Großbehälter sollten in der Regel für private Abfälle zur Beseitigung nur eingesetzt werden, wenn in unmittelbarer Nähe Behälter für Abfälle zur Verwertung vorhanden sind. Auf der Insel Hiddensee wird der 1.100 Liter Großbehälter nicht eingesetzt.

(2) Für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen zur Beseitigung werden folgende Großbehälter zugelassen:

Mulde	3,0 m <sup>3</sup>
Mulde	5,5 m <sup>3</sup>
Mulde	7,0 m <sup>3</sup>
Mulde	10,0 m <sup>3</sup>
Presse	10,0 m <sup>3</sup>
Mulde	15,0 m <sup>3</sup>
Presse	18,0 m <sup>3</sup>
Presse	20,0 m <sup>3</sup>
Mulde	25,0 m <sup>3</sup>

(3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle zur Beseitigung, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, dürfen ausschließlich vom Landkreis Rügen zugelassene Abfallsäcke mit amtlichem Aufdruck benutzt werden.

Zugelassen sind

- 60 Liter Abfallsack
- 120 Liter Abfallsack.

Bezugsmöglichkeiten für Abfallsäcke werden durch den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- bekannt gegeben.

(4) Für die Getrennsammlung der organischen Hausmüllfraktion werden Biotonnen 120 Liter zur Verfügung gestellt.

(5) Für die Getrennsammlung von Abfällen zur Verwertung werden entsprechend gekennzeichnete Iglus, Container und 1.100 Liter Großbehälter eingesetzt. Für Papier und Pappe werden außerdem in der Regel 120 Liter, 240 Liter Plastebehälter und 1.100 Liter Großbehälter (blau gekennzeichnet) genutzt. Darüber hinaus kann örtlich begrenzt die Bündelsammlung durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Modellversuche**

(1) Zur Erprobung von Methoden und Systemen von Abfallsammlung, -transport, -verwertung, -behandlung und -entsorgung kann der Landkreis Rügen Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

## **§ 10**

### **Anzahl und Größe der Abfallbehälter**

(1) Jedes Grundstück muss über eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern entsprechend des regelmäßig anfallenden Abfalls zur Beseitigung verfügen.

(2) Das vorzuhaltende Behältervolumen für die Abfuhr von Abfällen aus privaten Haushaltungen beträgt 15 Liter pro gemeldetem Einwohner und Woche. Werden Abfälle nicht gemäß § 22 Abs. 3 verwertet und auch nicht nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 in die Biotonne gegeben (§ 12 Abs. 5), so erhöht sich das Regelvolumen um 5 Liter pro gemeldetem Einwohner und Woche. Grundsätzlich wird je Grundstückseinheit mindestens ein Abfallbehälter gemäß § 8 (1) zur Verfügung gestellt. Weitere Ausnahmen regeln sich nach § 26 dieser Satzung.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindestvolumen von 7,5 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Der Landkreis Rügen legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

(3.1) Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken u. ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) Öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie u, Versicherungsvertreter u. ähnliche Einrichtungen	je 3 Beschäftigte	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben u. ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigten	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen u. ähnliche Einrichtungen	je Beschäftigten	2
e) Beherbergungsbetriebe, gewerblich vermietete Ferienwohnungen	je 4 Betten	1
f) Campingplätze	je Standplatz	0,5
g) Lebensmitteleinzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

(3.2) Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

(3.3) Beschäftigte im Sinne des Abs. 3.1 sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

(3.4) Für Schulen, Kindergärten, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Vereins- und Bürgerhäuser, Schützenheime und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftungen werden Einwohnergleichwerte festgesetzt, die sich nach der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung richten. Analog wird in Fällen, in denen Abs. 3.1 keine Regelung enthält, verfahren.



(3.5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, wird das sich aus Abs. 3.1 ergebende Behältervolumen auf das nach § 10 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

(4) Auf Antrag des Gebührenschuldners kann das zugeteilte Regelvolumen an Abfallbehältern auf Dauer oder zeitlich begrenzt verringert oder erhöht werden, wenn hierdurch nachweislich die ordnungsgemäße Abfallentsorgung nicht beeinträchtigt wird. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- zu stellen. Zur Verringerung des Behältervolumens kann

1. die Zahl der Abfallbehälter auf dem Grundstück verringert werden.
2. ein Abfallbehälter durch kleinere Behälter ersetzt werden.

Zur wirtschaftlichen Durchführung der Abfallsammlung ist nach Möglichkeit das Vorgehen nach Nr. 1 vorzuziehen.

(5) Auf Wunsch des Grundstückseigentümers kann die Vergabe der Restabfallbehälter getrennt nach Mietparteien oder Haushaltungen auf dem Grundstück erfolgen.

(6) Wird wiederholt festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen, kann der Landkreis Rügen -Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“ - auch ohne Antrag des Gebührenschuldners zusätzliche Abfallbehälter aufstellen. Der Gebührenschuldner ist vor Aufstellung zusätzlicher Abfallbehälter durch den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- zu hören.

(7) Für die getrennte Erfassung der Küchenabfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle wird auf jedem Grundstück mindestens eine Biotonne zur Verfügung gestellt, wenn nicht nach § 22 Abs. 3 kompostiert wird.

## **§ 11**

### **Aufstellung und Benutzung der Abfallbehälter und Altstoffcontainer**

(1) Die Abfallbehälter werden vom Landkreis Rügen gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Landkreises bzw. des beauftragten Unternehmens.

(2) Die Abfälle müssen gemäß § 7 getrennt gehalten und in die vom Landkreis gestellten Abfallbehälter, in die dafür zur Verfügung gestellten Altstoffcontainer oder an den stationären bzw. mobilen Sammelstellen gemäß deren Zweckbestimmung eingefüllt werden.

Abfälle dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter, Altstoffcontainer oder stationären bzw. mobilen Sammelstellen gelegt werden.

(3) Die Abfallbesitzer haben Altpapier und Altglas in haushaltsüblichen Mengen in die Sammelbehälter für Abfälle zur Verwertung einzufüllen. Sonderabfälle bis zu 20 kg bzw. Liter je Abfallart sind zu den mobilen Sammelstellen zu bringen. Die Küchenabfälle aus Haushaltungen und Gartenabfälle sind in die Biotonnen zu geben, soweit sie nicht nach § 22 Abs. 3 kompostiert werden. Die Abfälle zur Beseitigung sind in die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen. Für Altpapier gilt die Verpflichtung nach Satz 1 nur, soweit dieses nicht im Rahmen einer gewerblichen Papiersammlung ordnungsgemäß erfasst wird. Der Abfallbesitzer kann in

diesem Fall auf schriftlichen Antrag von der Verpflichtung der Aufstellung eines Behälters nach § 8 Abs. 5 Satz 2 befreit werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) Die Abfallbehälter sind pfleglich zu behandeln. sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Die zur Abfuhr bereitgestellten Abfallbehälter dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten: Großbehälter 1.100 Liter: 460 kg, Plastetonne 240 Liter: 100 kg, 120 Liter: 50 kg, 80 Liter: 33 kg, 60 Liter: 25 kg.

(6) Abfälle zur Verwertung, schadstoffhaltige Abfälle, ausgeschlossene Abfälle, Schnee und Eis dürfen nicht in Abfallbehälter eingefüllt werden. Gleiches gilt für Abfälle, welche die Abfallbehälter, das Sammelfahrzeug oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, z. B. massive Gegenstände wie Betonstücke und Steine.

(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen oder Entsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sollen Altglasbehälter nur werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr benutzt werden. Die in den Ortssatzungen oder gleichartigen Dokumenten festgelegten Ruhezeiten sind unabhängig vom Satz 1 einzuhalten.

(9) Der Landkreis Rügen gibt die Termine für die Einsammlung von Schadstoffen aus Haushalten und die Standorte der Sammelstellen sowie der Altstoffcontainer in Zusammenarbeit mit den Kommunen bekannt.

(10) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft aufgestellten Abfallbehälter sind nur für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z.B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

## **§ 12**

### **Abfuhr der Abfälle**

(1) Die Abfuhr der Abfälle nach § 8 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 erfolgt in der Regel 14täglich, die der Abfälle nach § 8 Abs. 5 Satz 2 4wöchentlich bzw. in besonderen Fällen auch wöchentlich an Werktagen in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr. In besonderen Fällen kann die Abfuhr der Abfälle nach § 8 Abs. 1 auch häufiger an Werktagen in der Zeit von 6.00 bis 21.00 Uhr stattfinden. Die Tage und Zeiten der Entleerung bestimmt der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- . Notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von Fall zu Fall bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Abfälle nach § 8 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 sowie die Leichtverpackungsabfälle, die durch ein Rücknahmesystem nach Verpackungsverordnung im Holsystem eingesammelt werden, sind frühestens um 18.00 Uhr am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag und spätestens am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung am Straßenrand so bereitzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern.

(3) Die zu leerenden Abfallbehälter sowie die zugelassenen Abfallsäcke sind zu den vom Landkreis - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- festgesetzten Zeiten so an Bürgersteigkanten bzw. an den Straßenrändern aufzustellen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Müllsäcke sowie sperrige Gegenstände nach § 13 Abs. 1 von den Überlassungspflichtigen an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- kann den Bereitstellungsart der Behälter und Müllsäcke bzw. des Sperrgutes bestimmen.

Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

(4) Der Landkreis Rügen ist nicht verpflichtet, Abfall zur Beseitigung abzufahren,

- der vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen ist,
- der in anderen Behältern als den vom Landkreis zugelassenen bereitgestellt wurde,
- bei dem gegen das Trenngebot des § 7 oder
- gegen die Vorschriften des § 11 Absatzes 5 verstoßen worden ist.

(5) Biotonnen und Papiertonnen, die entgegen ihrer Zweckbestimmung gefüllt wurden, sind kostenpflichtig als Abfall zur Beseitigung abzufahren. Im Wiederholungsfall kann der Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- diese Behälter entsprechend § 10 Absatz 6 durch kostenpflichtige Abfallbehälter ersetzen.

(6) Großbehälter nach § 8 Abs. 2 werden einen Werktag, nachdem das nach § 10 Abs. 3 rechnerisch ermittelte Behältervolumen das bei dem Unternehmen/Institution tatsächlich aufgestellte Großbehältervolumen nach der Gestellung bzw. der letzten Leerung erreicht hat, abgefahren. Abweichend davon kann die Abfuhr an einem früheren Zeitpunkt auch einen Werktag nach Anmeldung erfolgen.

### **§ 13 Sperrmüll**

(1) Sperrige Gegenstände aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs oder Gewichtes selbst nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den vom Landkreis gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, werden als Sperrmüll gesondert abgefahren.

Dies gilt auch für sperrige Gegenstände aus Handels-, Gewerbe- und Industriebetrieben in haushaltsüblichen Mengen bis maximal 5 cbm pro Jahr.

(2) Die Sperrmüllabfuhr erfolgt auf schriftlichen Antrag des Abfallbesitzers, wobei Art und Anzahl der sperrigen Gegenstände, die abgefahren werden sollen, anzugeben sind. Der Antrag ist an den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb "AfR - Abfallwirtschaft für Rügen"- zu richten. Bei Selbstanlieferung auf Anlagen des § 15 Abs. 1 Nr. 5 gibt der Anlieferer der AfR alle notwendigen Auskünfte, die zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Anschlusses an die Abfallentsorgung gemäß § 6 Abs. 1 benötigt werden.

(3) Der Sperrmüll ist frühestens um 18.00 Uhr am Abend vor dem vereinbarten Abfuhrtag und spätestens am vereinbarten Abfuhrtag bis 6.00 Uhr zur Abholung am Straßenrand so bereitzustellen, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet werden. Baumscheiben sind vom Sperrmüll freizuhalten.

Darüber hinaus ist eine Selbstanlieferung von Sperrmüll zu den Öffnungszeiten auf den Altstoffhöfen möglich, in dringenden Fällen hat der Abfallerzeuger die Möglichkeit, eine Expressabfuhr gemäß § 22 Abs. 7 durchführen zu lassen.

Für Schäden, die durch nicht satzungsgemäß bereitgestellten Sperrmüll entstehen, haftet der Sperrmüllbesitzer.

(4) Zu Sperrmüll zählen unter anderem Gegenstände wie Betten, Matratzen, Möbel, Teppiche (gerollt), die nicht zu verwerten sind.

Alle Elektro- und Elektronikgeräte (z.B. Herde, Kühlgeräte, Waschmaschinen, Fernsehgeräte, Stereoanlagen), die unter das Elektro- und Elektronikgerätegesetz fallen, werden wegen ihrer umweltschädigenden Substanzen und/oder verwertbaren Stoffanteile im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt eingesammelt. Um bei Kühl- und Gefriergeräten sicherzustellen, dass die darin enthaltenen schädlichen Gase und Flüssigkeiten nicht unkontrolliert in die Umwelt freigesetzt werden, sind diese unbeschädigt bereitzustellen. Im Rahmen der Sperrmüllsammlung werden nur Ölradiatoren entsorgt, bei denen das Öl abgelassen wurde.

Nachtspeicheröfen sind wegen ihres Gewichtes und ihres Asbestgehaltes vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen.

Für Gegenstände, die durch das Personal der Abfallabfuhr von Hand nicht verladen werden können (schwerer als 70 kg pro Stück), besteht keine Entsorgungspflicht.

(5) Nicht zu den sperrigen Abfällen gehören Abfälle zur Verwertung wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Kartonagen, gebündelt oder ungebündelt sowie Abfälle zur Beseitigung, die in zugelassenen Abfallsäcken verpackt werden können. Diese Abfälle sind vom Abfallbesitzer über die vom Landkreis eingerichteten Sammelstellen bzw. die Abfallabfuhr zu entsorgen.

Weiterhin gehören nicht zum Sperrmüll Haushaltsabfälle, Kleingartenabfälle, sowie Abfälle, die bei Bau-, Umbau- oder Reparaturarbeiten an Bauwerken angefallen sind, wie Steine, Dachziegel und -pappen, Rollläden, Toilettenbecken, Türen, Wannen, Waschbecken, Öltanks, Heizkörper, Fahrzeugwracks und -teile, Autoreifen und -felgen sowie Gegenstände, die einer Sonderabfallbehandlung zuzuführen sind.

Sollten derartige Abfälle bereitgestellt werden, wird der Landkreis Rügen Dritte mit der Abfuhr beauftragen und die hieraus entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung stellen.

## **§ 14 Bauabfälle**

(1) An Baustellen anfallende Abfälle (Bauabfälle) sind durch die Abfallverursacher getrennt zu halten nach

1. Mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten (Bauschutt), die einer entsprechenden Verwertungsanlage zuzuführen sind,

2. Verpackungsabfälle, die den Rücknahmesystemen nach der VerpackV zuzuführen sind,
3. Sonderabfälle, die nach § 5 Abs. 5 durch den Abfallbesitzer zu entsorgen sind,
4. Abfälle zur Verwertung wie Metall, Flachglas und Holz,
5. restliche Abfälle (Baustellenabfälle).

(2) Bauschutt ist vom Abfallverursacher einer Bauschuttsortieranlage zuzuführen und dieser zur weiteren Verwendung zu überlassen.

## **§ 15**

### **Abfallentsorgungsanlagen, Sammelstellen**

(1) Im Landkreis Rügen werden folgende Abfallentsorgungsanlagen und Sammelstellen zur Verfügung gestellt:

1. Müllumschlagstation Samtens,
2. Deponie Rosenow der OVVD GmbH bzw. Deponie Camitz des Landkreises Nordvorpommern,
3. Sonderabfallentsorgungsanlage der Blum Recycling GmbH,
4. Iglus, Container und Großbehälter für Abfälle zur Verwertung,
5. Sammelmobile und Sonderabfallannahmestelle der Veolia Umweltservice Nord GmbH für Schadstoffe aus Haushaltungen und Kleinstmengen aus Gewerbebetrieben,
6. Altstoffhöfe

(2) Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der Entgelt- und Benutzungsordnung (EBO) sowie eventuell besonderen Benutzungsordnungen, die für alle Abfallanlieferer verbindlich sind.

## **§ 16**

### **Anmeldung, Mitwirkungs- und Duldungspflichten**

(1) Wer die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises Rügen benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.

(2) Der Gebührenschuldner hat dem Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung, die Art der anfallenden Abfälle, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle zur Beseitigung oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(3) Wechselt der Gebührenschuldner, sind sowohl der bisherige als auch der neue verpflichtet, den Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR Abfallwirtschaft für Rügen“- unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Den Beauftragten des Landkreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung anfallen, zu gestatten; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zur Beseitigung müssen

zu diesem Zweck zugänglich sein. Die Beauftragten des Landkreises Rügen sind insbesondere befugt, den Inhalt von Abfallbehältern zu kontrollieren.

(5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Landkreis Rügen ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

## **§ 17**

### **Zusätzliche Mitwirkungs- und Duldungspflichten für Gewerbebetriebe**

(1) Gewerbebetriebe können auch nach erfolgter Anmeldung gemäß § 16 Abs. 2 verpflichtet werden, dem Landkreis Menge, Zusammensetzung, Herkunft, Verwertung und Entsorgung der bei ihnen anfallenden Abfälle mitzuteilen.

(2) Gewerbebetriebe, die jährlich mehr als 50 Tonnen Abfall zur Beseitigung in durch den Landkreis zur Verfügung gestellten Einrichtungen entsorgen, müssen dem Landkreis Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- jährlich bis zum 1. März des Folgejahres über Menge, Zusammensetzung, Herkunft und Entsorgung der bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung berichten.

(3) Wer gewerbsmäßig Abfälle zur Beseitigung bei den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen anliefert, muß eine schriftliche Erklärung des Abfallerzeugers über die Zusammensetzung und die innerbetriebliche Herkunft des Abfalls vorlegen. Fehlt diese Erklärung, kann die Annahme des Abfalls abgelehnt werden.

(4) Der Landkreis kann die chemisch - physikalische Beschaffenheit von Abfällen an der Anfallstelle untersuchen, wenn schädliche Verunreinigungen zu besorgen sind, die eine spätere Entsorgung der Abfälle in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Anlagen erschweren können. Die Besitzer der Abfälle sind dann zur Duldung der Untersuchung verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten.

(5) Der Landkreis Rügen kann vorschreiben, dass bestimmte Arten von Abfällen zur Beseitigung vorbehandelt werden müssen, wenn dies erforderlich ist, um

1. die Verwertung oder Ablagerung der Abfälle zu erleichtern,
2. Gefahren für die Umwelt zu verringern, die bei der Entsorgung auftreten können, oder
3. vorhandene Entsorgungseinrichtungen besser oder wirtschaftlicher zu nutzen.

## **§ 18**

### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

Wird die Abfallentsorgung in Folge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadensersatz.

## **§ 19**

### **Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

(1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder im Fall sperriger Abfälle zur Abfuhr bereitgestellt wurden.

(2) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen angeliefert worden sind. Mit Anlieferung auf einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage macht der Anlieferer seinen Entledigungswillen deutlich und ist verpflichtet, die angelieferten Abfälle dort zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung dieser Regelung ist der Landkreis berechtigt, den Nachweis des Verbleibs dieser Abfälle zu verlangen.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises Rügen über, sobald sie eingesammelt oder bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der Gebührenpflichtige bzw. der Anlieferer Abfallbesitzer.

(4) Der Landkreis Rügen ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

(5) Unbefugten ist es nicht gestattet, in Behältern oder Säcken angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Gewerblich tätige Personen benötigen zur Entnahme von verwertbaren Gegenständen aus angefallenem Sperrgut eine Erlaubnis des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“- . Diese Erlaubnis kann mit Auflagen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und abfallwirtschaftlichen Auflagen versehen sein.

Privatpersonen ist die Entnahme von verwertbaren Gegenständen aus angefallenem Sperrgut gestattet, wenn hierdurch niemand gefährdet, behindert oder belästigt wird. Die bereitgestellten Abfälle dürfen nicht ausgebreitet werden.

## **§ 20**

### **Gebühren/Auslagen**

(1) Der Landkreis Rügen erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft zur Deckung der Kosten Gebühren. An den Müllumschlagstationen und Altstoffhöfen wird ein Entgelt für Abfälle zur Beseitigung gemäß der Entgelt- und Benutzungsordnung (EBO) des Landkreises Rügen - Eigenbetrieb „AfR - Abfallwirtschaft für Rügen“ erhoben.

(2) Im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehende Auslagen hat der Gebührenschuldner zu erstatten (§ 1 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Landkreis Rügen vom 22.11.2001 in der jeweils gültigen Fassung)

## **§ 21**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist, wer für ein an die Abfallentsorgung angeschlossenes Grundstück nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn

das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Soweit nicht anders bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Gebühr. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes - WohnEigG. In diesem Fall kann dem Wohnungseigentumsverwalter ein Bescheid über die Gesamtgebühr zugestellt werden.

(2) Bei der Verwendung von Müllsäcken ist der Erwerber Gebührenschuldner.

(3) Bei der Entsorgung von Abfällen von Schiffen und Gewerbebetrieben, bei denen die Voraussetzung des Absatzes 1 nicht gegeben sind, kann bei der Entsorgung unzulässig abgelagerter Abfälle der letzte Besitzer der Abfälle zum Gesamtschuldner erklärt werden.

(4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Der Eigentumswechsel ist gesichert nachzuweisen. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

## § 22

### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Höhe der Jahresgebühr richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter. Sie beträgt bei 14-täglicher Abfuhr (26 Entleerungen jährlich) bzw. bei monatlicher Abfuhr (12 Entleerungen jährlich)

a)	für die 60 Liter Plastetonne mit weißem Deckel	monatliche Leerung	39,12	EUR
b)	für die 60 Liter Plastetonne mit grauem Deckel	14 tägliche Leerung	84,60	EUR
c)	für die 80 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	112,80	EUR
d)	für die 120 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	169,20	EUR
e)	für die 240 Liter Plastetonne	14 tägliche Leerung	338,40	EUR
f)	für den 1.100 Liter Großbehälter	14 tägliche Leerung	1.551,00	EUR

(2) Bei Erhöhung der Abfuhrhäufigkeit nach § 22 Abs. 1 ändert sich die Gebührenhöhe entsprechend. Sie beträgt je Abfuhr 1/26 der im § 22 Abs. 1 festgesetzten Jahresgebühr.

(3) Werden auf einem Grundstück alle anfallenden organischen Abfälle nachweislich kompostiert und ordnungsgemäß verwertet, kann auf die Aufstellung der Biotonne verzichtet werden. Diese Befreiung vom Nutzungszwang der Biotonne ist im Kalenderjahr für jedes Grundstück nur einmal möglich. Auf Antrag verringert sich in diesem Fall die Gebühr für die Abfallbehälter um 10 %.

(4) Für die Abfuhr von zugelassenen Abfallsäcken sind die Gebühren im Kaufpreis enthalten. Der Kaufpreis beträgt:

für den 60 Liter Abfallsack	je Stück	3,25	EUR
für den 120 Liter Abfallsack	je Stück	6,50	EUR

(5) Für die Abfuhr von gewerblichen Abfällen in Großbehältern [Mulde (unverdichtet) Abfalldichte bis 0,25 t/m<sup>3</sup>, Presse (verdichtet) bis 0,5 t/m<sup>3</sup>] wird folgende Gebühr pro Abfuhr erhoben:

Mulde	3,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	162,70	EUR
-------	--------------------	-----------	--------	-----



Mulde	5,5 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	298,30	EUR
Mulde	7,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	379,60	EUR
Mulde	10,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	542,30	EUR
Presse	10,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	1.084,60	EUR
Mulde	15,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	813,50	EUR
Presse	18,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	1.952,40	EUR
Presse	20,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	2.169,20	EUR
Mulde	25,0 m <sup>3</sup>	je Abfuhr	1.355,80	EUR

(6) Mit den Gebühren nach Absatz 1, 4 und 5 ist auch die Abfuhr von Sperrmüll, Haushaltskühlgeräten und Bioabfall, die anfallenden Kosten für die Einrichtung der Sammelstellen für Altpapier, sowie für sonstige allgemeine abfallwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere zur Abfallvermeidung abgegolten, ausgenommen Maßnahmen, die durch ranghöheres Recht hiervon ausgeschlossen sind oder die einer eigenen Entgeltordnung unterliegen.

(7) Für die Expressabfuhr von Sperrmüll gemäß § 13 von einem Grundstück im Entsorgungsgebiet Rügen innerhalb von 48 Stunden nach schriftlicher Anmeldung durch den Gebührenschuldner und Datenübermittlung durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft an den beauftragten Dritten wird folgende Gebühr pro Expressabfuhr erhoben: 56,13 EUR

### **§ 23**

#### **Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr und Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Erhebungszeitraum für die Jahresgebühr nach § 22 Abs. 1 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, mit Beginn des Monats in dem der Abfallbehälter aufgestellt wird.

(2) Die Jahresgebührenschild nach § 22 Abs. 1 entsteht jeweils mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

(3) Es werden auf die Jahresgebühr nach § 22 Abs. 1 vier Vorauszahlungen (vierteljährlich) gemäß § 6 Abs. 6 KAG M-V gefordert. Die Vorauszahlungen werden jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

(4) Die nach § 22 Abs. 1, 5 und 7 zu entrichtende Benutzungsgebühr und entsprechende Vorauszahlungen für Abfallgefäße werden vom Landkreis Rügen durch Gebührenbescheide festgesetzt. Dieser kann mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein.

(5) Erfolgt der Anschluss an die Abfallabfuhr erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes aufgestellt, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat 1/12 der in § 22 Abs. 1 festgesetzten Jahresgebühr.

Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Monats fort.

Beim Tausch von Abfallbehältern ist für den Monat der Umstellung die Gebühr für den größeren Behälter zu entrichten.

(6) Die Benutzungsgebühren, die nicht durch Vorauszahlungen getilgt wurden, sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Ist im Gebührenbescheid ein späterer Zeitpunkt angegeben, so gilt dieser.

(7) Für Müllsäcke nach § 22 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb der Säcke. Bei Verwendung von Müllsäcken ist die Gebühr beim Kauf im Voraus zu entrichten.

(8) Für Großbehälter nach § 22 Abs. 5 entsteht die Gebührenschuld mit der Abfuhr der Behälter.

(9) Für die Expressabfuhr nach § 22 Abs. 7 entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung des Sperrmülls.

## **§ 24**

### **Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten auch entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

## **§ 25**

### **Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 26**

### **Befreiungen**

(1) Der Verpflichtete kann auf Antrag von der Einhaltung verbindlicher Vorschriften dieser Satzung mit Ausnahme der Verpflichtung des § 6 Abs. 1 und 2 befreit werden, wenn er dafür ein berechtigtes Interesse nachweist, und wenn die Wirtschaftlichkeit der kommunalen Abfallentsorgung und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (z. B. Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten) nachzuweisen. Die Befreiung wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt; sie kann mit weiteren Nebenbestimmungen versehen sein.

## **§ 27**

### **Rechtsbehelfe und Zwangsmaßnahmen**

(1) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Zur Durchsetzung von Maßnahmen, die nach dieser Satzung erforderlich sind, kann nach den Vorschriften des Sicherheits- und Ordnungsgesetz (SOG M-V) ein Zwangsgeld bis zur Höhe von

50.000 Euro festgesetzt werden. Die Festsetzung eines Zwangsgeldes schließt eine strafrechtliche Verfolgung oder eine Ahndung im Bußgeldverfahren nicht aus, soweit die Zuwiderhandlung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist.

## **§ 28 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung M-V, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 5 Abs. 4 in Einzelfällen durch den Landkreis von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossene Abfälle nicht bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf dem Grundstück so lagert, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird,
2. entgegen § 5 Abs. 5 der Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle, die durch den Landkreis von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind, nicht nachkommt,
3. entgegen § 5 bei den Entsorgungsanlagen Abfälle abliefert, für die eine Zulassung nicht besteht,
4. entgegen § 11 Abs. 2 und Abs. 6 schadstoffhaltige Abfälle in die Abfallbehälter oder Altstoffcontainer einfüllt,
5. entgegen § 5 Abs. 1 Küchen- und Kantinenabfälle aus gewerblichen Einrichtung in die Biotonne entsorgt,
6. entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung anschließt oder anfallende Abfälle nicht der kommunalen Abfallentsorgung überlässt, die nicht aus der Entsorgung ausgeschlossen sind,
7. entgegen § 7 wiederverwertbare Abfälle in die Restabfallbehälter einfüllt oder nicht getrennt hält,
8. entgegen § 10 Abs. 1 sein Grundstück nicht über eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern entsprechend des regelmäßigen anfallenden Abfalls angeschlossen hat.
9. entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle in einer anderen Weise als in den dafür zur Verfügung stehenden Abfallbehältern und Abfallsäcken auf dem Grundstück lagert oder neben die Abfallbehälter legt, sowie Abfälle jeglicher Art neben die Altstoffcontainer und Sammelstellen ablegt,
10. entgegen § 11 Abs. 4 die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht,
11. entgegen § 11 Abs. 5 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
12. entgegen § 11 Abs. 6 zu verwertende Abfälle oder Reststoffe, sperrige Gegenstände, flüssige Abfälle, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt,

13. entgegen § 11 Abs. 10 öffentliche Abfallbehälter zum Ablagern von Abfällen benutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen,
  14. entgegen § 12 Abs. 1 und Abs. 3 Abfallbehälter und/oder zugelassene Abfallsäcke ordnungswidrig vor der vom Landkreis festgelegten Zeit bereitstellt oder Abfallbehälter an einem Abfuhrtag wiederholt zur Entleerung bereitstellt bzw. diese nach der Entleerung nicht ohne schuldhaftes Zögern von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt,
  15. entgegen § 13 Abs. 1 und Abs. 3 nicht zum Sperrgut zählende Gegenstände zur Abholung oder Sperrgut ohne vorherige Terminabsprache bzw. vor dem angegebenen Termin bereitstellt,
  16. entgegen § 13 Abs. 3 sperrige Abfälle auf Baumscheiben oder so bereitstellt, dass vorübergehende Personen und der Straßenverkehr gefährdet werden.
  17. entgegen § 14 Abs. 1 Bauabfälle nicht getrennt hält,
  18. entgegen § 14 Abs. 2 Bauschutt nicht einer Bauschuttsortieranlage zuführt,
  19. entgegen § 16 Abs. 2 den erstmaligen Anfall von Abfällen zur Beseitigung, sowie jede wesentliche Änderung der Abfallart oder der Abfallmenge nicht anzeigt,
  20. entgegen § 16 Abs. 3 den Wechsel im Grundeigentum nicht mitteilt,
  21. entgegen § 16 Abs. 1 und 4 und entgegen § 17 Abs. 1 dem durch gültigen Dienstaussweis legitimierten Beauftragten des Landkreises den Zutritt zu dem Grundstück nicht gestattet oder die erforderliche Auskunft verweigert,
  22. entgegen § 17 Abs. 2 und Abs. 3 keine Berichte über die Zusammensetzung und Herkunft der Abfälle zur Beseitigung vorlegt, obwohl er jährlich mehr als 50 Tonnen Abfall zur Beseitigung entsorgt oder gewerbsmäßig Abfälle an der Entsorgungsanlage anliefert,
  23. entgegen § 17 Abs. 5 Abfälle trotz Verlangen des Landkreises nicht vorbehandelt,
  24. entgegen § 11 die zur Einsammlung und Beförderung zugelassenen Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht benutzt,
  25. entgegen § 19 Abs. 5 angefallene Abfälle in Behältern oder Säcken durchsucht oder wegnimmt, als gewerblich tätige Person Sperrgut ohne Erlaubnis des Landkreises entnimmt oder bei der Entnahme von Sperrgut Gefährdungen, Behinderungen und Belästigungen hervorruft,
  26. gemäß § 22 Abs. 3 durch die beantragte Eigenkompostierung die Verringerung der Gebühr für die Abfallentsorgung in Höhe von 10 % in Anspruch nimmt, aber eine Biotonne zur Entsorgung der organischen Abfälle nutzt.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann in den Fällen der Ziffern 1 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2013 in Kraft.